



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Bericht

des Eidgenössischen Finanzdepartements

über

die Anhörungsergebnisse

zum

Entwurf der
Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KAV)

September 2006

Index

Index 2

| | |
|---|----------|
| Abkürzungen | 4 |
| 1 Ausgangslage..... | 5 |
| 2 Anhörungsteilnehmer..... | 5 |
| 3 Wichtigste Ergebnisse der Anhörung | 5 |
| 4 Auswertung der Anhörung zu einzelnen Themen..... | 5 |
| 4.1 Öffentliche Werbung (Art. 2)..... | 5 |
| 4.2 Strukturierte Produkte (Art. 3)..... | 6 |
| 4.3 Mindestanzahl Anlegerinnen und Anleger (Art. 4)..... | 6 |
| 4.4 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 5)..... | 7 |
| 4.5 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 114 – 118)..... | 7 |
| 4.6 Zu einzelnen Artikeln der KAV | 8 |
| 4.6.1 Investmentclub (Art. 1) | 8 |
| 4.6.2 SICAF (neuer Art. 1a)..... | 8 |
| 4.6.3 Missbrauchsbestimmung (neuer Art. 3a)..... | 8 |
| 4.6.4 Bewilligungsunterlagen (Art. 6)..... | 8 |
| 4.6.5 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 7) | 8 |
| 4.6.6 Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 8)..... | 8 |
| 4.6.7 Betriebsorganisation (Art. 11)..... | 8 |
| 4.6.8 Meldepflichten (Art. 14) | 9 |
| 4.6.9 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Art. 15)..... | 9 |
| 4.6.10 Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 18)..... | 9 |
| 4.6.11 Umschreibung des Geschäftsbereichs (Art. 23)..... | 9 |
| 4.6.12 Vereinbarung (Art. 24)..... | 9 |
| 4.6.13 Konsolidierung (Art. 28)..... | 9 |
| 4.6.14 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen (Art. 31)..... | 9 |
| 4.6.15 Informationspflicht (Art. 33) | 9 |
| 4.6.16 Mindestvermögen (Art. 34)..... | 10 |
| 4.6.17 Vergütungen und Nebenkosten (Art. 37)..... | 10 |
| 4.6.18 Publikationsorgane (Art. 38)..... | 10 |
| 4.6.19 Organisation (Art. 43) | 10 |
| 4.6.20 Unabhängigkeit (Art. 44)..... | 10 |
| 4.6.21 Ausübung des Fondsgeschäftes (Art. 45) | 10 |
| 4.6.22 Begriffe (Art. 50) | 10 |
| 4.6.23 Stimmrechte (Art. 60) | 10 |
| 4.6.24 Verwaltungsrat (Art. 62)..... | 11 |
| 4.6.25 Delegation der Administration (Art. 63)..... | 11 |
| 4.6.26 Zulässige Anlagen (Art. 66)..... | 11 |

| | | |
|--------|--|----|
| 4.6.27 | Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Art. 69)..... | 11 |
| 4.6.28 | Risikoverteilung und Beschränkungen (Art. 83) | 11 |
| 4.6.29 | Sonderbefugnisse (Art. 92)..... | 11 |
| 4.6.30 | Zulässige Anlagen (Art. 96)..... | 11 |
| 4.6.31 | Anlagetechniken und Beschränkungen (Art. 96) | 11 |
| 4.6.32 | Aufgaben (Art. 101)..... | 11 |
| 4.6.33 | Einzahlung; Verurkundung von Anteilen (Art. 105)..... | 12 |
| 4.6.34 | Zweck (Art. 119)..... | 12 |
| 4.6.35 | Definition (neuer Art. 119a) | 12 |
| 4.6.36 | Zulässige Anlagen (Art. 120)..... | 12 |
| 4.6.37 | Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 125) | 12 |
| 4.6.38 | Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag (Art. 126)..... | 12 |
| 4.6.39 | Publikations- und Meldevorschriften (Art. 129)..... | 12 |
| 4.6.40 | Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 131) | 12 |
| 4.6.41 | Erleichterte Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 132) | 13 |
| 4.6.42 | Steuerrechtliche Bemerkungen | 13 |

Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| Adveq | Adveq Management AG |
| AFV | Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsverordnung, AFV; SR 951.311) |
| BankG | Bundesgesetz vom 18. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) |
| BEHG | Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1) |
| Carnegie | Carnegie Fund Services S.A. |
| CSP | Christlich-soziale Partei |
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei |
| EBK | Eidgenössische Bankenkommission |
| EU | Europäische Union |
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz |
| GPF | Genève Place Financière |
| KGKK | Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen |
| L&S RA | Lenz & Staehelin Rechtsanwälte |
| LPS | Liberale Partei der Schweiz |
| NAV | Nettofondsvermögen, Net Asset Value |
| Oberson | Oberson & Associés |
| OR | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) |
| SBVg | Schweizerische Bankiervereinigung |
| SECA | Swiss Private Equity & Corporate Finance Association |
| SFA | Swiss Funds Association SFA |
| Skandia | Skandia Leben AG |
| SP | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |
| Spinnler | Dr. P. Spinnler, Robeco (Schweiz) AG |
| StG | Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG; SR 641.10) |
| StV | Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101) |
| SVIG | Schweizer Verband der Investmentgesellschaften |
| SVP | Schweizerische Volkspartei |
| SVV | Schweizerischer Versicherungsverband |
| SWX | SWX Swiss Exchange |
| THK | Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer) |
| VAG | Bundesgesetz vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) |
| VAS | Verband der Auslandbanken in der Schweiz |
| VHV | Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken |
| VSKB | Verband Schweizerischer Kantonalbanken |
| VSP | Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers |
| VStG | Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21) |
| VStV | Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV; SR 642.211) |
| VSV | Verband Schweizerischer Vermögensverwalter |

1 Ausgangslage

Am 23. Juni 2006 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG). Es ist geplant, dieses am 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Am 19. Juli 2006 eröffnete das Eidg. Finanzdepartement aus Zeitgründen die Ämterkonsultation zur Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KAV) gleichzeitig mit der Anhörung der Parteien und interessierten Organisationen, die bis am 20. August 2006 dauerte.

2 Anhörungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Anhörungsverfahren wurden 13 politische Parteien, 2 Spitzenverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SBVg) sowie 13 weitere Branchenorganisationen eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 6 politische Parteien (FDP, CVP, SP, SVP, LPS, CSP), die SBVg, die SFA und 8 Branchenorganisationen (VSKB, VSV, VSP, SWX, SVV, VAS, THK, SECA) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 11 weitere Teilnehmende (VHV, SVIG, L&S RA, Groupe Mutuel Assurances, Skandia, Adveq, Spinnler, Carnegie, GPF, Adimosa, Oberson) materiell vernehmen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Anhörung

In genereller Hinsicht wird begrüsst, dass die im KAG vorgegebene positive Innovation im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen in die bundesrätliche Verordnung einfliesst und die Förderung des Fonds- und Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz in der Verordnung in vielen Punkten erfolgreich und liberal umgesetzt wird. Die Vorlage wird als gute Grundlage für die Konkretisierung des KAG erachtet.

Daneben fehlen auch die kritischen Stimmen nicht, welche feststellen, dass die Verordnung in wichtigen Punkten anpassungsbedürftig ist. Ein Grossteil der Teilnehmenden äusserte sich lediglich zu einigen wenigen Bereichen der Verordnung, in denen die Verordnung als zu konservativ und zu wenig liberal empfunden wird. Die Hauptkritikpunkte beziehen sich dabei auf Artikel 2 (Öffentliche Werbung), Artikel 3 (Strukturierte Produkte), Artikel 4 (Mindestanzahl Anlegerinnen und Anleger), Artikel 5 (Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger) sowie die Artikel 114 – 118 (Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen).

4 Auswertung der Anhörung zu einzelnen Themen

4.1 Öffentliche Werbung (Art. 2)

SFA, SBVg und SVP schlagen vor, dass auch andere Werbemittel eingesetzt werden dürfen, sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich qualifizierten Anlegern verkauft werden. Ähnlich fordert die FDP, dass kollektive Kapi-

talanlagen auch in gängigen Werbemitteln erwähnt werden dürfen, welche an alle Wealth-Management-Kunden einer Bank gerichtet sind.

SFA, SBVg, FDP, CVP, SVP, VSKB, SVV, VAS und SVIG beantragen, dass die Publikation von Steuer- bzw. Kontaktangaben keine öffentliche Werbung darstellt, sofern die Publikation die fraglichen Kollektivanlagen nicht zum Erwerb empfiehlt. Die LPS schlägt vor, Absatz 2 zu streichen und unbewilligte Produkte zu kennzeichnen.

4.2 Strukturierte Produkte (Art. 3)

Während die SVP die Pflicht einer Niederlassung in der Schweiz grundsätzlich begrüsst, ist der Begriff „Niederlassung“ für den VAS zu unbestimmt. SBVg und SWX beantragen eine Öffnung des Vertriebes für an einer Börse in der Schweiz kotierte strukturierte Produkte. L&S RA befürworten eine gänzliche Streichung des Artikels oder zumindest von dessen Absatz 1. Skandia befürwortet ebenso eine Streichung von Absatz 1.

Der VSV befürchtet, dass Absatz 2 auch für nicht öffentlich vertriebene Produkte gilt, und fordert daher die Streichung desselben. Der SVV beantragt demgegenüber eine Änderung von Absatz 2, wonach auf die Unterstellung unter eine konsolidierte Aufsicht abgestellt wird.

SBVg, SFA und SVP schlagen vor, dass das öffentliche Angebot der öffentlichen Werbung im Sinne von Artikel 3 KAG entspricht (neuer Absatz 3).

SBVg, SWX, FDP, CVP und SVP beantragen eine klarere Formulierung von Absatz 3, wonach die Finanzintermediäre die Anforderungen an den vereinfachten Prospekt in Selbstregulierung konkretisieren, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt.

SBVg, SWX und SVP beantragen, auf die Erstellung eines vereinfachten Prospektes für den Vertrieb von der Schweiz aus in die EU zu verzichten, sofern aufgrund der EU-Prospektrichtlinie ein entsprechender Prospekt erstellt wird bzw. sofern ein strukturiertes Produkt an einer Schweizer Börse kotiert ist (neuer Absatz).

4.3 Mindestanzahl Anlegerinnen und Anleger (Art. 4)

L&S RA erinnern daran, dass in Luxemburg Einanlegerfonds mit grossem Erfolg auch für Nachfolgeregelungen und die Verwaltung von Familienvermögen eingesetzt werden. Der SVV wünscht in Absatz 1 Buchstabe a die Ergänzung um „eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung“.

SFA, FDP, SVP und SVV beantragen die Streichung von Absatz 1 Buchstabe b bzw. die Zulassung der Delegation der Vermögensverwaltung an die Anlegerin bzw. den Anleger. SFA und SVV beantragen zudem die Streichung von Absatz 2 bzw. eine Ergänzung, wonach die Aufsichtsbehörde den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwendungsbereich erweitern kann.

SFA, FDP, SVP, VSV, SECA und GPF beantragen die Streichung von Absatz 3 bzw. eine Beschränkung auf 5 Anleger. Oberson beantragt eine Reduktion auf 10 Anleger und eine Frist von 2 Jahren, um diese Anzahl zu erreichen. Einzig Adveq hält die Zahl 20 grund-

sätzlich für sinnvoll, wobei allfällige Feeder-Vehikel, die Anleger aus ausgesuchten Jurisdiktionen zusammenfassen, für diese Feststellung transparent betrachtet werden müssen.

4.4 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 5)

SFA, SBVg, FDP, CVP, SVP, VSKB, VSV, VSP, VAS, SECA, SVIG und VHV halten den Betrag von 5 Mio. Franken für zu hoch und beantragen eine Reduktion auf 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken bzw. 500'000 Franken. SFA und SBVg schlagen zudem vor, alternativ auf die bei einer einzelnen in- oder ausländischen Bank vorhandenen Depotwerte von mindestens 1 Mio. Franken abzustellen.

CVP, VSV und SVIG beantragen ferner, auf ein zusätzliches Kriterium (Berufserfahrung, Know-how der Anlegerin bzw. des Anlegers) abzustellen. Verschiedene Teilnehmende machen andererseits geltend, das Prozedere zur Identifizierung der vermögenden Privatperson muss einfach sein.

SFA und SECA beantragen schliesslich die Einführung eines neuen Absatzes, wonach bei einer Zeichnungshöhe von 200'000 Franken (SFA) bzw. 100'000 Franken (SECA) von einer vermögenden Privatperson auszugehen ist.

4.5 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 114 – 118)

Die Bestimmungen zur KGkK werden von diversen Teilnehmenden generell als zu restriktiv qualifiziert. Kritisiert wird insbesondere die Beschränkung der zulässigen Anlagen, zulässig sollen alle Arten von Hedge Funds sein (LPS, VSP, VHV, L&S RA).

Artikel 115: SFA, SECA und Adveq beantragen eine Reduktion des Mindestkapitals auf 100'000 Franken. SFA, SECA und VSV kritisieren zudem in Absatz 1 den integralen Verweis auf Artikel 14 KAG.

Artikel 116: SBVg, FDP, SVP, SECA und GPF schlagen vor, in Absatz 1 den Nebensatz „soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt“ zu streichen. SFA, SBVg, SVP, Adveq und GPF beantragen ferner, in Absatz 3 den Buchstaben c zu streichen. Der VSV möchte in Absatz 3 die Buchstaben b und c gestrichen haben. Die SECA hingegen schlägt in Absatz 3 Buchstabe c vor, dass die Gründer-Kommanditäre wie die anderen Kommanditäre zu Beginn lediglich zeichnen, d.h. sich verpflichten müssen, und erst später wie die anderen Anleger diese Verpflichtung erfüllen müssen.

Artikel 117: SFA, SBVg und GPF halten in Absatz 1 den Begriff „Unternehmungen“ für zu eng und beantragen entsprechend, diesen um „und Projekte“ zu ergänzen. Die SECA beantragt Streichung des Passus „in Erwartung eines überdurchschnittlichen Mehrwertes verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit“. Auch der VSV kritisiert die Legaldefinition und schlägt folgende neue Bestimmung vor: „Als Risikokapital gelten direkte oder indirekte Investitionen in Form von Fremd-, Eigen- oder Mischkapital in nicht börsenkotierte Unternehmen in einer Auf- oder Ausbauphase.“

Artikel 118: SBVg, SFA, FDP, THK und GPF beantragen mehr oder weniger weit gehend die Öffnung auf weitere Anlagen. Demgegenüber schlagen VSV und SECA vor, Absatz 1 ersatzlos zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.

4.6 Zu einzelnen Artikeln der KAV

4.6.1 Investmentclub (Art. 1)

Der VSV beantragt, dass die Anlageentscheide an einzelne Mitglieder delegiert werden dürfen. Die THK schlägt vor, in einem neuen Absatz die Folgen zu regeln, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

4.6.2 SICAF (neuer Art. 1a)

Die SFA schlägt eine neue Bestimmung vor, in der nicht dem KAG unterstehende SICAF genauer zu umschreiben sind.

4.6.3 Missbrauchsbestimmung (neuer Art. 3a)

Die THK schlägt eine neue Bestimmung zu Artikel 6 KAG vor nach dem Muster von Artikel 2 Absatz 3 AFV („Lex Imperial“).

4.6.4 Bewilligungsunterlagen (Art. 6)

Adveq macht für den Gesellschaftsvertrag im Fall der KGKK geltend, dass der einmal von den Gesellschaftern ausgehandelte Vertrag nicht Teil des formellen Bewilligungsverfahrens sein darf, um eine für die Kommanditäre untragbare Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Gemäss der THK soll ein einmal eingereichter Gesellschaftsvertrag bei der Zulassung von neuen Kommanditären oder bei der Erhöhung der Investitionssumme angepasst werden können.

4.6.5 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 7)

Der SVV schlägt in Absatz 1 folgenden 2. Satz vor: „Ist der Aussendienst einer Versicherungseinrichtung ... rechtlich zwar verselbständigt, in tatsächlicher Hinsicht jedoch in die Organisation integriert, so gilt ein solcher Aussendienst ebenfalls als von der Bewilligungspflicht befreit.“ Zudem schlägt er einen neuen Absatz 4 vor: „Die Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt jeweils nur für die Gesellschaft gemäss Absatz 1 – 3 eines Konzerns.“

4.6.6 Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 8)

Der VAS schlägt als Ergänzung der Bestimmung vor, dass ausländische Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen ausdrücklich von der Bewilligungspflicht nach Artikel 13 KAG befreit sind.

4.6.7 Betriebsorganisation (Art. 11)

Der VAS beantragt zu Absatz 5, dass die interne Revision an Dritte delegiert werden darf. Der VSV befürchtet, dass die Ausnahmeregelung von Absatz 6 die Bedürfnisse von zahlreichen kleinen Vermögensverwaltern nur ungenügend abdeckt.

4.6.8 Meldepflichten (Art. 14)

Der VSV hält die Meldepflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b teilweise für EMRK-widrig und schlägt deshalb folgende Ergänzung vor: „Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Rechte bei einer strafrechtlichen Anschuldigung.“

4.6.9 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Art. 15)

Der VAS beantragt eine Bestimmung, wonach auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren angewendet werden kann, soweit Reziprozität gewährleistet ist. SECA, SVIG und L&S RA schlagen vor, vereinfachte Genehmigungsverfahren auch für beide Arten von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen bzw. in einem Fall (SECA) für KGkK zuzulassen.

4.6.10 Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 18)

SFA und VSV beantragen die ersatzlose Streichung von Absatz 3.

4.6.11 Umschreibung des Geschäftsbereichs (Art. 23)

SBVg und VSV befürworten die beschränkte Regulierung der Vermögensverwalter, soweit dies ihre Vermögenstätigkeit für kollektive Kapitalanlagen betrifft. Sie beantragen daher die Streichung bzw. Anpassung des Artikels.

4.6.12 Vereinbarung (Art. 24)

Die SBVg beantragt die Streichung bzw. Anpassung des Artikels (vgl. Ziff. 4.6.11).

4.6.13 Konsolidierung (Art. 28)

SFA und, VSKB beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels.

4.6.14 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen (Art. 31)

Die SVP verlangt die Streichung von Absatz 4.

4.6.15 Informationspflicht (Art. 33)

SFA, FDP und SVP beantragen, Absatz 1 in Anlehnung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a BEHG zu formulieren, wonach sich die Informationspflicht auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken bezieht.

VSV, SVV und THK schlagen zu Absatz 2 verschiedene Präzisierungen vor.

SFA und SVV befürworten eine Streichung von Absatz 3, während die SVP bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten auf Verhaltensregeln von Branchenorganisationen abstellen will.

4.6.16 Mindestvermögen (Art. 34)

SFA, VSV und VAS beantragen eine Reduktion des Mindestvermögens auf 5 Mio. Franken bzw. 2 Mio. Franken. Der SVV ist für eine ersatzlose Streichung sämtlicher Bestimmungen zum Mindestvermögen.

4.6.17 Vergütungen und Nebenkosten (Art. 37)

Die SFA schlägt u.a. eine Neuformulierung von Absatz 4 vor, wonach Pauschalkommissionen und „All-in-Fees“ nicht als Synonyme verstanden werden. Die SVP ist für eine ersatzlose Streichung von Absatz 3.

4.6.18 Publikationsorgane (Art. 38)

SFA, VAS und SVV beantragen in Absatz 1 die Streichung des 2. Satzes: „Mindestens ein Publikationsorgan muss eine Tages- oder Wochenzeitung sein.“

4.6.19 Organisation (Art. 43)

SFA, VSV und THK möchten den Begriff „drei vollzeitangestellte Mitarbeiter“ durch „drei Vollzeitstellen“ ersetzt haben.

4.6.20 Unabhängigkeit (Art. 44)

SFA und SVP beantragen zu Absatz 2 und 3 eine Präzisierung dahingehend, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung von Fondsleitung und Depotbank zulässig ist, sofern das Geschäftsleitungsmitglied in der Depotbank nicht mit Aufgaben im Sinne von Artikel 73 KAG betraut ist.

4.6.21 Ausübung des Fondsgeschäftes (Art. 45)

SFA, THK und Adimosa AG beantragen in Absatz 1 die Aufnahme des folgenden Buchstabens e: „Sonstige Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften.“

4.6.22 Begriffe (Art. 50)

SFA und SVP schlagen in Verbindung mit einer neuen Formulierung von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f eine neue Begriffsdefinition vor, wonach die Selbstverwaltete SICAV mindestens bestimmte Kontrollfunktionen selber wahrzunehmen hat, die Fremdverwaltete dagegen die ganze Administration delegieren darf.

4.6.23 Stimmrechte (Art. 60)

SFA und THK schlagen vor, die „deutliche Abweichung“ in Absatz 2 zu konkretisieren. Die SFA macht folgenden Vorschlag: „Eine deutliche Abweichung liegt vor, wenn diese 10 Prozent der Stimmrechte überschreitet.“ Die THK beantragt zudem die Streichung von Absatz 3.

4.6.24 Verwaltungsrat (Art. 62)

Spinnler schlägt u.a. den Einsatz eines unabhängigen Verwaltungsratspräsidenten vor.

4.6.25 Delegation der Administration (Art. 63)

SFA und SVP beantragen, dass eine Fremdverwaltete SICAV auch bloss Teile der Administration delegieren darf. Die THK schlägt einen neuen Absatz 3 vor, wonach die SICAV die Anlageentscheide delegieren darf. In diesem Fall gilt Artikel 31 KAG analog.

4.6.26 Zulässige Anlagen (Art. 66)

Die THK betont die Zweckmässigkeit von Absatz 4, weist aber darauf hin, dass diese Bestimmung am falschen Ort platziert ist, braucht es doch für Immobilienfonds und übrige Fonds eine analoge Regelung.

4.6.27 Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Art. 69)

Die SFA beantragt in Absatz 4 die Streichung des Passus „und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden“.

4.6.28 Risikoverteilung und Beschränkungen (Art. 83)

Um gegenüber der EU keinen Wettbewerbsnachteil zu erleiden, schlägt die SVP vor, unter Absatz 3 Buchstabe a auch „Farmland“ zuzulassen.

4.6.29 Sonderbefugnisse (Art. 92)

Die SFA beantragt in Absatz 1, die Belastungsgrenze aller Grundstücke im Durchschnitt auf „zwei Drittel“ des Verkehrswertes zu erhöhen. Ferner schlägt sie folgenden neuen Absatz 3 vor: „Zur Abklärung der Eignung von Bauten können die Fondsleitung und die SICAV für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Machbarkeitsstudien erstellen lassen.“

4.6.30 Zulässige Anlagen (Art. 96)

Die SFA schlägt u.a. vor, in Absatz 1 Buchstabe h eine explizite Rechtsgrundlage für die Zulassung von Asset Backed Securities, Hypotheken, Bank Loans etc. aufzunehmen.

4.6.31 Anlagetechniken und Beschränkungen (Art. 96)

Die SFA beantragt u.a. das Gesamtengagement für übrige Fonds für traditionelle Anlagen auf 600 Prozent des Nettofondsvermögens zu erhöhen.

4.6.32 Aufgaben (Art. 101)

Der VSV weist darauf hin, dass nach den üblichen Geschäftsbedingungen der Depotbanken die Verwahrung automatisch ein Pfandrecht der Bank auslöst. Er beantragt daher eine Ergänzung in Absatz 2, wonach mit Bezug auf unbelehnte Schuldbriefe das Pfandrecht der Bank ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4.6.33 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen (Art. 105)

L&S RA und Carnegie beantragen zu Absatz 2, das Recht auf Auslieferung eines Anteilscheines zu streichen bzw. für fakultativ zu erklären. Die SFA will die Auslieferung eines Anteilscheines ins Ermessen der Fondsleitung stellen.

4.6.34 Zweck (Art. 119)

Die SFA beantragt die Aufnahme eines Absatz 2, wonach die Delegation der Anlageentscheide und weiterer Tätigkeiten explizit vorgesehen ist (analog Art. 116 Absatz 1 und 2).

4.6.35 Definition (neuer Art. 119a)

Der SVIG beantragt eine klare Umschreibung, wann eine SICAF im Sinne des KAG vorliegt, und schlägt in Anlehnung an Artikel 4 Absatz 3 vor, dass keine SICAF im Sinne des KAG vorliegt, wenn eine Gesellschaft weniger als 20 Gesellschafter aufweist.

4.6.36 Zulässige Anlagen (Art. 120)

Der SVIG schlägt folgende weiter gehende Formulierung von Absatz 2 vor: „Überdies sind auch andere Anlagen zulässig, namentlich solche in Risikokapital gemäss Artikel 117 und Anlagen gemäss Artikel 118.“

4.6.37 Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 125)

Die SFA beantragt, dass erläuternde Zusätze nicht im Prospekt, sondern bloss im länderspezifischen Prospektanhang aufzunehmen sind. Zudem soll ein Absatz 2 eingeführt werden, wonach sich bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in Gesellschaftsform der Zusatz auf das Produkt zu beschränken hat. Der VAS beantragt die ersatzlose Streichung des Artikels.

4.6.38 Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag (Art. 126)

Carnegie beantragt in Absatz 2 folgende Ergänzung: „Für den Fall, dass die Ausgabe von Anteilscheinen im Rechtsprospekt eines ausländischen Fonds ausgeschlossen ist und es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, so ist die Bezeichnung einer Zahlstelle in der Schweiz fakultativ.“

4.6.39 Publikations- und Meldevorschriften (Art. 129)

Die FDP schlägt eine Korrektur von Absatz 1 vor, wonach der vereinfachte Prospekt und darin vorgenommene Modifikationen wie im europäischen Ausland nicht publiziert werden müssen.

4.6.40 Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 131)

Die THK schlägt folgenden neuen Absatz 4 vor: „Die Bestimmungen über die Pflichten und Aufgaben der Revisionsstellen sind sinngemäss anwendbar auf Revisionsstellen von

Vermögensverwaltern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die bei der Aufsichtsbehörde eine Bewilligung beantragen.“

4.6.41 Erleichterte Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 132)

Die THK beantragt in Absatz 1 folgenden neuen Buchstaben d: „Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Anforderungen aufstellen.“

4.6.42 Steuerrechtliche Bemerkungen

Die SFA beantragt Klarstellungen in der Stempelsteuerverordnung (StV) zur Umschreibung nicht abgabepflichtiger Umstrukturierungen, zum Begriff „Vereinigung“ nach Artikel 95 KAG und zum Rechtskleid der kollektiven Kapitalanlagen.

SFA und L&S RA erachten eine Klarstellung in der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) zur Anwendbarkeit des Meldeverfahrens als wünschenswert.

Oberson schliesslich wirft Fragen zur steuerlichen Behandlung der Auflösung bestehender Risikogesellschaften nach Einführung der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen auf.